



Brüssel, den 8. Februar 2021
(OR. en)

5895/21

AGRI 44
AGRIFIN 11
AGRIORG 11
AGRISTR 8
DELECT 27

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 5423/21 + ADD 1

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 19.1.2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beträge der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums im Jahr 2021
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 58 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 19. Januar 2021 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 20. März 2021 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Am 8. Februar 2021 hat der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) das Ergebnis des am 19. Januar 2021 eingeleiteten Verfahrens der stillschweigenden Konsultation bestätigt, wonach es nach Auffassung der Delegationen für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Der SAL kam ferner überein, das Parlament und die Kommission vor Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwänden darüber zu unterrichten.

3. Daher schlägt der SAL dem Rat vor, auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis gesetzt werden. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-